

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 3B 432/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des René P [REDACTED],

[REDACTED] Avenue de la [REDACTED], [REDACTED], Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Müstenberg und von der
Mühlen

in der Sitzung vom 27. September 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 13. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 13. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Nach den Feststellungen des Berufungsurteils ist der
Kläger 1941 als Jude polnischer Staatsangehörigkeit in Paris
geboren und hat am 8. Mai 1946 die französische Staatsange-
hörigkeit erworben. Die Flüchtlingseigenschaft des Klägers
im Sinne des Art. 1 A der Genfer Konvention (§ 160 Abs. 1
BEG) verneint der Berufungsrichter, weil nicht festzustel-
len sei, daß seine Eltern begründete Furcht vor Verfolgung
für den Fall ihrer Rückkehr nach Polen gehabt hätten.

Der Berufungsrichter hat nicht anerkannt, daß "für je-
den früher in Polen ansässigen Juden, der nach mehrjährigem
Aufenthalt in demokratischen Ländern westlicher Prägung in

118

- 3 -

das kommunistische Polen zurückkehrte, begründete Furcht vor Verfolgung bestand". Die Juden seien in den Jahren 1944/45 in Polen eher bevorzugt als benachteiligt worden. Die Pogrome der polnischen Bevölkerung, namentlich in Kielce, lägen nach dem Zeitpunkt (Mai 1946), auf den es hier ankomme (§ 160 Abs. 2 StGB). Die Verfolgung der Zionisten habe erst 1948/49 eingesetzt. Worin die "bekannte antikomunistische Agitation" seines Vaters bestehe, habe der Kläger nicht dargelegt; die Ablehnung des kommunistischen Herrschaftssystems als solche habe keine Gefahr der Verfolgung begründet.

Angesichts dieser tatsächlichen Feststellungen, die in alleinigen Verantwortungsbereich des Patrichters liegen, wirft die Entscheidung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von Rechtsgrundsätzen des erkennenden Senats ab (§ 219 Abs. 2 StGB).

Insbesondere hat der Berufungsrichter nicht verkannt, daß die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention nicht eine ausdrückliche "Lossagung" vom Schutze des Heimatstaates voraussetzt. Nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe versteht er unter dem "Lossagungswillen" nichts anderes als den Entschluß, den Schutz seines Heimatstaates nicht in Anspruch zu nehmen.

Insoweit die Beschwerde den Vorwurf unzureichender Aufklärung geschichtlicher Tatsachen erhebt, kann sie keinen Erfolg haben, da sich der Umfang der nach § 176 StGB gebotenen Aufklärung nicht rechtsgrundsätzlich bestimmen läßt; etwaige Mängel des Verfahrens im Einzelfalle rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Offensichtlich versteht ferner der Berufungsrichter unter den "Maßnahmen", vor denen die staatlichen Organe den Verfolgten ^{nicht} schützen wollen oder nicht schützen können, Aktionen der Bevölkerung und bezieht unter die "Judenverfolgungen, die auf Staatsunrecht beruhten", Pogrome der Bevölkerung ein, deren der polnische Staat nicht Herr zu werden vermochte. Vereinzelte Ausschreitungen, die keine Staatsgewalt hindern kann, wären in diesem Zusammenhang rechtlich ohnehin unerheblich.

Die Beschwerde klammert sich, soweit sie nicht tatsächliche Feststellungen angreift, durchweg an Wendungen des Urteils, die entweder angesichts dieser Feststellungen nicht zum Tragen kommen oder einen mit dem Wortlaut nicht ganz übereinstimmenden, aber ohne weiteres erkennbaren Sinn im Zusammenhang der Darlegung haben.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ancher

v.d. Mühlen